

Besondere Bedingungen für die Nutzung von vorhandenen Internetanschlüssen in Ferienobjekten: (nur wenn vorhanden!)

Wenn das Objekt mit einem Internetanschluss ausgestattet ist (*siehe Detailbeschreibung der Unterkunft unter www.poel.de*), darf der Mieter den Internetanschluss während der Dauer seines Aufenthaltes für den privaten Gebrauch nutzen. Die Nutzung wird nicht vertraglich zugesichert. Es ist dem Mieter untersagt, über den Internetanschluss kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen, welche dem Vermieter in Rechnung gestellt werden könnten oder sonstige Forderungen gegen den Vermieter zur Folge haben könnten.

Der Mieter hat bei der Nutzung des Internet darauf zu achten, dass Rechte Dritter, insbesondere das Urheberrecht, nicht verletzt werden. Insbesondere ist es dem Mieter daher untersagt, über den Internetanschluss der Ferienwohnung an Tauschbörsen o. ä. teilzunehmen oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien ins oder aus dem Internet zu laden oder sonst unter Verstoß gegen Rechte Dritter zu nutzen oder nutzbar zu machen.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen, der dem Vermieter aus der Nutzung des Internet durch den Mieter entsteht. Dies schließt dem Vermieter entstehende Kosten für Abmahnungen, Schadenersatz, Rechtsanwaltskosten des Abmahnenden und des Vermieters ein. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, gegen Abmahnungen oder Schadenersatzforderungen Dritter rechtlich vorzugehen, sondern kann vom Mieter unverzügliche Freistellung von derartigen Forderungen verlangen.

Es wird vermutet, dass der Mieter sämtliche Rechtsverstöße aus der Internetnutzung, die während der Dauer des Mietverhältnisses begangen wurden, zu vertreten hat.

Insbesondere haftet der Mieter für ein Verschulden Dritter in diesem Zeitraum, wenn der Mieter nicht beweisen kann, dass er die widerrechtliche Nutzung nicht zu vertreten hat.

Der Mieter hat den Zugang zum Internetanschluss sicher vor dem Zugriff Dritter zu verwahren. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Diese Bedingungen sind Vertragsbestandteil des Mietvertrages für Ferienobjekte mit kostenlosem Internetzugang und werden gleichzeitig mit Erteilung des Buchungsauftrages durch den Gast anerkannt!